Ordnungsbussen im Schlichtungsverfahren

Art. 128, 206 ff. ZPO

Disziplinarmassnahmen im Schlichtungsverfahren sind grundsätzlich möglich, benötigen aber eine gesetzliche Grundlage. [128]

BGer 4A_510/2014 vom 23. Juni 2015 (BGE 141 III 265)

A.A. und B.A. waren als Vermieter in mehrere Gerichtsverfahren involviert. Sie hätten als Beklagte an insgesamt fünf Schlichtungsverhandlungen teilnehmen müssen, blieben diesen jedoch fern. In Anwendung von Art. 128 ZPO waren ihnen Ordnungsbussen von je CHF 200.– wegen Nichterscheinens auferlegt worden. Das daraufhin von A.A. und B.A. angerufene Appellationsgericht Basel-Stadt hatte ihre Beschwerden dagegen abgewiesen und die Ordnungsbussen bestätigt. Dagegen hatten sie Beschwerde in Zivilsachen beim Bundesgericht erhoben, u.a. mit dem Antrag, die Ordnungsbussen aufzuheben.

Das Bundesgericht hielt zunächst fest, dass es sich bei der Auferlegung einer Ordnungsbusse gemäss Art. 128 ZPO nicht um einen Endentscheid (Art. 90 BGG), sondern um einen Vor- oder Zwischenentscheid (Art. 93 BGG) handle. Ein solcher sei nur eingeschränkt anfechtbar. Vorliegend sei aber von einem nicht wiedergutzumachenden Nachteil (Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG) auszugehen. Es bestehe die Gefahr, dass die Bestrafung bei weiterem entsprechendem Verhalten wiederholt oder gar verschärft werde. Zudem könne das mit der Disziplinierung einhergehende Unwerturteil die Beschwerdeführer in ihrer prozessualen Stellung unwiderruflich beeinträchtigen, noch bevor sie mittels Beschwerde in der Hauptsache bundesgerichtlichen Rechtsschutz erlangen könnten. Zu guter Letzt führte das Gericht aus, dass der direkten Anfechtbarkeit eines derartigen Vor- und Zwischenentscheids auch nichts entgegenstehe. Die disziplinarische Ordnungsbusse könne regelmässig unabhängig von der Hauptsache beurteilt werden, und ein Zuwarten bis zum Endentscheid bringe keine prozessökonomischen Vorteile.

Der Streitwert von CHF 1000.– (fünf Ordnungsbussen à je CHF 200.–) hatte die Vorgaben von Art. 74 Abs. 1 lit. a BGG nicht erreicht. Allerdings ging es laut dem Bundesgericht um eine Rechtsfrage von grundlegender Bedeutung (Art. 74 Abs. 1 lit. b BGG). Das Gericht hatte bislang noch nie darüber zu befinden gehabt, ob und unter welchen Voraussetzungen eine Schlichtungsbehörde eine Partei für ihr Nichterscheinen mit einer Ordnungsbusse gemäss Art. 128 ZPO bestrafen dürfe.

Das Gericht hielt dazu zunächst fest, dass die in Art. 128 ZPO vorgesehenen Disziplinarmassnahmen unbestrittenermassen grundsätzlich auch von der Schlichtungsbehörde ergriffen werden dürfen. Streitig sei hingegen, ob das Nichterscheinen der beklagten Partei zur Schlichtungsverhandlung Sanktionen nach sich ziehen könne, nachdem solches weder in Art. 204 noch in Art. 206 Abs. 2 ZPO vorgesehen sei.

Das Gericht ging auf die Kontroverse in der Doktrin zu diesem Thema ein. Es führte insbesondere aus, dass entgegen einzelnen Lehrmeinungen das Nichterscheinen einer Partei im Schlichtungsverfahren sehr wohl disziplinarische Folgen haben könne. Art. 206 ZPO bestimme lediglich die prozessualen Folgen des Nichterscheinens für den weiteren Verlauf des Verfahrens. Die disziplinarischen Folgen seien per se nicht Gegenstand von Art. 206 ZPO. Eine disziplinarische Ahndung mittels einer Ordnungsstrafe setze aber stets voraus, dass das Nichterscheinen zur Schlichtungsverhandlung eine bös- oder mutwillige Prozessführung gemäss Art. 128 Abs. 3 ZPO darstelle. Zudem müsse die disziplinarische Ordnungsbusse vorab angedroht werden, soweit dies möglich und zweckmässig erscheine.

Im konkreten Fall seien diese Voraussetzungen nicht erfüllt, da die Vorladung zur Schlichtungsverhandlung lediglich festgehalten hatte, dass im Fall des Nichterscheinens der beklagten Partei von einer Nichteinigung ausgegangen werde. Gemäss dem Bundesgericht hatten die Beschwerdeführer deshalb nicht mit einer Ordnungsbusse rechnen müssen. Es hiess daher ihre Beschwerde gut.

Kommentar

Das Urteil ist zu begrüssen. Es ist überzeugend und bringt Klarheit im Verhältnis von Art. 128 ZPO und Art 206 ZPO. Das Bundesgericht unterscheidet sauber zwischen prozessualen und disziplinarischen Folgen.

Offen gelassen hat das Bundesgericht, welche qualifizierenden Umstände für eine ausnahmsweise Auferlegung von Ordnungsbussen vorliegen müssen, und inwiefern ein Nichterscheinen zum Schlichtungsverfahren eine Störung des Geschäftsgangs gemäss Art. 128 Abs. 1 ZPO bzw. eine bös- oder mutwillige Prozessführung nach Art. 128 Abs. 3 ZPO darstellen könnte.

Barbara Meyer